

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich  
mit Verfügung Nr. 3024 vom 18. Dez. 1990

Schutzzonenreglement

Für die Grundwasserfassung Bertschikon (Lindhof) der Wasserversorgungs-  
Genossenschaft Lindhof - Wühre

(GWR f 8 - 14, Konzessionsmenge 150 l/min.)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

- Art. 1: Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung Bertschikon (Lindhof) erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
- Art. 2: Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II), die weitere Schutzzone (Zone III) und die Spezialzonen IIIa und IIIb um die Fassung Bertschikon (Lindhof) bilden Schutzzone im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 und BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Art. 3: Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan Nr. 19'273b im Massstab 1:1000 des Ingenieurbüros Frei & Krauer, Rapperswil, vom 1.5.84. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- Art. 4: Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

## II. Nutzungsbeschränkungen

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5: In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wasser-gefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
  - Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
  - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineraloelprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
  - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässer-gefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen **erforderlich.**

- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk, sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
  - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
  - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

## 2. Spezialzone IIIa

Art. 6: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gilt in der Spezialzone IIIa folgende Auflage:

Vorgängig einer Bewilligung für Tiefbauarbeiten ist durch eine hydrogeologische Untersuchung (Bohrung, ev. Markier- und Färbversuch) der Nachweis zu erbringen, dass sich aus dem geplanten Eingriff keine Gefährdung der Trinkwassergewinnung aus dem Brunnen ergibt.

## 3. Spezialzone IIIb

Art. 7: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Spezialzone IIIb folgende Auflagen:

- a) Die Erstellung oder Stationierung von Oeltanks und die Lagerung von Erdölderivaten ist verboten.
- b) Bauliche Eingriffe dürfen nicht tiefer als 3 Meter unter das Terrain reichen.
- c) Unter und in Bodenplatten dürfen keine Schmutzwasserleitungen verlegt werden. Diese sind im Kellergeschoss sichtbar zu führen.
- d) Kanalisationsanschlussleitungen sind auf dem kürzesten Wege in nördlicher Richtung aus dem Gebiet wegzuführen. Sie sind als Druckleitungen auszubilden und vor Inbetriebnahme durch eine Druckprobe auf Dichtigkeit zu prüfen.
- e) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten die Einschränkungen des nachgeführten Pflanzenschutzmittelverzeichnisses der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten.

#### 4. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 8: Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauarbeiten sind vorbehaltlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdünger, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- k) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

5. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 9: Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 8 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln.
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage.

**III. Spezielle Massnahmen**

Art. 10: Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

Art. 11: Der Fassungsbereich ist mit einer geschlossenen Grasnarbe zu versehen oder mit Büschen und Bäumen aufzuforsten.

Art. 12: Die durch den Fassungsbereich und die Schutzzonen verlaufende, bestehende Kanalisationsleitung ist samt den zugehörigen Schächten alle 3 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen.

Art. 13: Der bestehende Jauchetrog der landwirtschaftlichen Siedlung H. Wernli ist alle 3 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen. Sämtliche Kosten der Kontrollorgane gehen zu Lasten der Wasserversorgung Lindhof-Wühre.

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 14: In begründeten Ausnahmefällen kann der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 15: Die Eigentumsbeschränkung gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 16: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

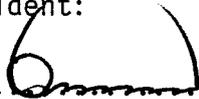
12. Aug. 1981

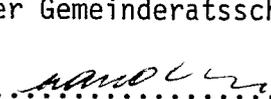
Vom Gemeinderat: **Gossau/ZH** .....

festgesetzt am: 19. Sep. 1990 .....

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

..... 

..... 

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. ....